

Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht

Band 14

Vergleich und Klagerücknahme im internationalen Prozeß

Von

Dr. Gerhard Wegen LL.M. (Harvard)



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

GERHARD WEGEN

Vergleich und Klagerücknahme im internationalen Prozeß

**Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht**

**Herausgegeben von
Thomas Opper mann
in Gemeinschaft mit
Klaus J. Hopt, Hans v. Mangoldt
Wernhard Möschel, Wolfgang Graf Vitzthum
sämtlich in Tübingen**

Band 14

Vergleich und Klagerücknahme im internationalen Prozeß

Von

Dr. Gerhard Wegen LL.M. (Harvard)



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wegen, Gerhard:

Vergleich und Klagerücknahme im internationalen
Prozess / von Gerhard Wegen. — Berlin: Duncker
und Humblot, 1987.

(Tübinger Schriften zum internationalen und
europäischen Recht; Bd. 14)

ISBN 3-428-06179-9

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Gedruckt 1987 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06179-9

Meiner Frau Uli

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls-Universität Tübingen hat diese Arbeit im Sommersemester 1985 als Dissertation angenommen. Erstgutachter war Professor Dr. Hans von Mangoldt, Zweitgutachter Professor Dr. Wolfgang Graf Vitzthum. Das Manuskript wurde am 15. 02. 1985 abgeschlossen.

Mein besonderer Dank gilt zwei Personen, die diese Arbeit entscheidend gefördert haben. Die Anregung zu der Arbeit stammt aus einem bisher unvollendeten Projekt von Professor Dr. von Mangoldt zum Verfahrensrecht internationaler Gerichte und Schiedsgerichte, an dem ich während meiner Assistentenzeit mitgearbeitet habe. Ich verdanke meinem Doktorvater viel als Wissenschaftler, strengem Lehrer und väterlichem Freund. Meine Frau Uli hat mich in allen Phasen außerordentlich tatkräftig unterstützt; sie nahm mir alle schreib- und drucktechnischen Arbeiten ab.

An der Harvard Law School fand ich in Professor Louis B. Sohn, jetzt Athens, Georgia, einen unermüdlichen Ratgeber und Betreuer für Vorstudien im Rahmen einer Magisterarbeit.

Ganz besonders danke ich meinen verehrten Eltern Luise und Gerhard Wegen, die mich nicht nur während des Studiums, sondern ebenso während dieser Arbeit, auch in finanzieller Hinsicht, maßgeblich unterstützt und ermutigt haben.

Für finanzielle Unterstützung danke ich der Reinhold- und Maria-Teufel-Stiftung, Tuttlingen und der Harvard Law School, die einen Forschungsaufenthalt als Visiting Scholar an der Harvard Law School ermöglichten.

Ich freue mich ganz besonders — und danke zugleich —, daß das Auswärtige Amt nach Vorlage des Manuskripts einen namhaften Druckkostenzuschuß gewährt hat.

Schließlich danke ich den Herausgebern für die Aufnahme meiner Arbeit in die Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht.

Möge der Leser entscheiden, ob all die Unterstützung und Förderung durch die Vorlage dieser Arbeit tatsächlich den gebührenden Dank erhält.

Stuttgart, im August 1986

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
I. Untersuchungsgegenstand	25
II. Wille der Parteien und Stellung des Gerichts	28
III. Drei Ebenen der Erledigungsumstände	32
IV. Zur Rechtsvergleichung	34
V. Die einbezogenen Instanzen und ihre Abgrenzung	38
VI. Gang der Untersuchung	44
I. HAUPTTEIL	
Abgrenzung und Darstellung der Jurisdiktionsbeendigung im Verhältnis zur Verfahrensbeendigung des Einzelstreitfalles	
Vorbemerkung: Abstrakte und konkrete Jurisdiktionsbeendigung	46
1. Kapitel	
Jurisdiktionsbegründung und Verfahrenseinleitung	
I. Jurisdiktionsbegründung	49
1. Jurisdiktion – Begriff	49
a. Allgemein	49
b. Generelle und spezielle Jurisdiktion	51
c. Abstrakte und konkrete Jurisdiktion	53
d. Jurisdiktion als Vertrags- und Interpretationsproblem	54
2. Begründung der Jurisdiktion	55
II. Verfahrenseinleitung	58
1. Die Einleitung des Verfahrens	58
2. Voraussetzungen	61
3. Wirkungen	64

2. Kapitel	
Abstrakte Jurisdiktionsbeendigung	
	66
I. Gründe und Wirkungen abstrakter Jurisdiktionsbeendigung	66
1. Beendigungsgründe	66
2. Wirkungen	68
a. Ausdrückliche Regelungen	69
(1) Vertragliche Regelung zur Verfahrensbeendigung	69
(2) Vertragliche Regelung: Keine neuen Verfahren ab Kündigung	72
(3) Vertragliche Regelung: Frist/Termin bedeutet Ende jeglicher Verfahren	75
(4) Bei Unterwerfungserklärungen: Vorbehalte	77
b. Keine Regelungen	79
(1) Automatische Beendigung des Verfahrens?	79
(2) Perpetuatio fori: Rechtsprechung und Literatur	81
(a) Begriff: perpetuatio jurisdictionis	81
(b) Perpetuatio jurisdictionis bei Verträgen	82
(c) Perpetuatio jurisdictionis bei Unterwerfungserklärungen	84
II. Perpetuatio jurisdictionis – Folgerungen	88
1. Begründung der perpetuatio jurisdictionis	88
a. Statut und das Gericht konstituierende Instrumente	88
b. Gerichtsverfahrensbegriff	89
c. Vertrauensschutzgedanke	89
d. Prinzipien des allgemeinen Völkerprozessrechts	90
e. Argumentation aus dem Parteiwillen	90
(1) <i>Morelli's</i> Ansatz	90
(2) Weiterführung: Vertragsrechtskonstruktion	92
(3) Perpetuatio jurisdictionis gemäß Auslegung des Jurisdiktionstitels	94
2. Weiterungen des perpetuatio jurisdictionis-Grundsatzes	95
a. Ausdrückliche Regelungen	96
(1) Modell des Europäischen Streitbeilegungsübereinkommens von 1957	96
(2) Europäische Menschenrechtskonvention	97
(3) Folgerungen für zweistufige Verfahren	99
b. Regelungen, daß anhängige Verfahren „unberührt bleiben“	100
c. Keine ausdrücklichen Regelungen	104
(1) Das Prinzip	104
(2) Die Praxis	107
3. Beschränkungen des perpetuatio jurisdictionis-Grundsatzes	109
a. Zukunftsorientierter Vertragsinhalt bei Vertragsende	111
b. Fortgesetzte Verhaltenspflichten bei Vertragsende	112
c. Vertragsstruktur und Vertragsende	112
d. Folgerungen	117

Inhaltsverzeichnis	11
3. Kapitel	
Konkrete Jurisdiktionsbeendigung	118
I. Originäre und sekundäre Jurisdiktionsbeendigung	118
II. Originär konkrete Jurisdiktionsbeendigung	118
1. „Halbständige“ Instanzen	118
a. Allgemeines	118
b. Die Praxis	119
2. Ad hoc (Schieds-)Instanzen	122
III. Sekundäre Jurisdiktionsbeendigung	124
IV. Einseitige konkrete Jurisdiktionsbeendigung	125
2. HAUPTTEIL	
Grundlagen und Geschichte	126
1. Kapitel	
Ausgrenzungen verschiedener Prozeßrechtsinstitute und -situationen	126
I. Désistement - Discontinuance: Bedeutungsinhalt	126
II. Ausgrenzungen zum Vergleich	128
1. Zum Vergleich im allgemeinen	128
2. Der materielle Vergleich	128
3. Der Verfahrensvergleich	130
4. Der Prozeßvergleich	130
5. „Consent judgment“/„Jugement d'accord“	131
6. „Settlement by Compromise“	133
7. „Kenntnisnahme“ eines Vergleichs	134
8. „Homologisierung“ eines Vergleichs	135
9. „Agreed Facts“	136
10. Übereinstimmende Erledigungserklärung	137
III. Ausgrenzungen zur Klagerücknahme	137
1. Klagerücknahme: Einführung	137
2. Verzicht, Rechtsverzicht und Verzicht auf Klagerecht: désistement d'instance - désistement d'action	139
3. Klageverzicht und Anerkenntnis	144
4. „Dessaisissement“ und „désistement“	147

5. Klageänderung und Antragsänderung	148
6. Klagerücknahmevertrag, Klagerücknahmeversprechen und einseitige Erledigungserklärung	151
7. Zur Terminologie der Klagerücknahme	151
IV. Ausgrenzungen zu ähnlichen Prozeßrechtsinstituten	153
1. Die Verfahrensverjährung (Peremption)	153
2. Abbrechen des Verfahrens (Suppression de l'instance)	157
3. Streichung/Löschung einer Rechtssache aus dem Register	158
4. Aussetzung des Verfahrens (Suspension)	162
5. Die Entscheidung des Gerichts, „to moot a case“	165
V. Prozedurale Sonderlagen	168
1. Das Connally-Amendment und „the right of nations to withdraw their litigation“	168
2. Die „Sabotage“ des Verfahrens	169
3. Faktische Erledigung durch parteiunabhängige Ereignisse	170

2. Kapitel

Die Entwicklung von Vergleich und Klagerücknahme in den Verfahrensordnungen des (St)IGH, in dem Projekt der International Law Commission (Model Rules) und bei ICSID	172
--	-----

I. Die Entwicklung in den Verfahrensordnungen des (St)IGH	172
1. Die Ausgangslage	172
2. Die Verfahrensordnung von 1922	175
3. Die Revisionsdiskussion von 1926	179
4. Die Reformdiskussion von 1931 bis 1936 und die Verfahrensordnung von 1936	181
5. Die Verfahrensordnungen von 1946 und 1972	186
6. Die (Revidierte) Verfahrensordnung von 1978	186
II. Die Entwicklung des Schiedsverfahrensprojektes der International Law Commission	191
1. Der Scelle-Rapport von 1950	191
2. Der Zweite Scelle-Rapport von 1951	192
3. Konventionentwurf und „Commentary“	195
4. Die Diskussion 1957/58: Model Rules	196
5. Zusammenfassung	197
III. Die Konzeption der Verfahreneinstellung in der Schiedsverfahrensordnung des Weltbankübereinkommens (ICSID) (Kurze Einführung)	198

3. HAUPTTEIL

Einzelfragen des Vergleichs im internationalen Prozeß 201

1. Kapitel

Der Vergleich und die Parteien 202

I. Der materielle Vergleich	202
1. Die Rechtsnatur	202
2. Form und Inhalt	203
3. Vergleichsschlußbefugnis	204
4. Fristen	205
5. Wirkungen des Vergleichsschlusses selbst auf das Verfahren	206
a. Ausdrückliche Regelungen	206
b. Keine ausdrücklichen Regelungen	207
(1) Die Verfahrensordnungen	207
(2) Praxis und Lehre	207
6. Mitteilungen an das Gericht	210
a. Form	210
(1) Erklärungsberechtigung	210
(2) Schriftform	212
(3) Übereinstimmende Erklärungen oder gemeinsames Dokument ...	212
b. Inhalt und Umfang der Mitteilungen	213
(1) Die Praxis des (St)IGH	213
(2) Die Praxis anderer Gerichte	216
c. Untätigkeit der Parteien	217
d. Wirkung der Mitteilungen	217
7. Anträge an das Gericht	219
a. Allgemeines	219
b. Anträge beim materiellen Vergleich seit VerFO IGH 1978	220
II. Der Verfahrensvergleich	221
1. Rechtsnatur	221
2. Form, Inhalt, Vergleichsschlußbefugnis und Wirkungen in materieller Hinsicht	222
3. Fristen	222
4. Mitteilungen an das Gericht	222
a. Form	222
(1) Erklärungsberechtigung	222
(2) Schriftform	224
(3) Übereinstimmende Erklärungen oder gemeinsames Dokument ...	224
(4) Das Erfordernis der Prozeßerklärung durch alle Streitparteien ...	224
(5) Bedingungsfeindlichkeit der Mitteilungen an den Hof	225

b. Inhalt und Umfang der Mitteilungen	226
c. Untätigkeit der Parteien	228
d. Wirkung der Mitteilungen	229
5. Anträge	229
III. Der Prozeßvergleich	230
1. Rechtsnatur	230
2. Form und Inhalt des Prozeßvergleichs	230
a. Form	230
b. Inhalt	231
3. Vergleichsschlußbefugnis	231
4. Fristen	232
5. Die Wirkungen	232
a. Verfahren	232
b. Parteien	233
6. Vergleichsschluß in mündlicher Verhandlung ohne Regelung	233
IV. Die Homologisierung/Bestätigung eines Vergleichs	234
1. Rechtsnatur	234
2. Form und Inhalt	234
a. Form	234
b. Inhalt	235
3. Vergleichsschlußbefugnis	235
a. Staatenvertreter	235
b. Parteien	235
4. Fristen	236
5. Die Nichterhebung des Widerspruchs durch Staatenvertreter	236
a. Allgemeines	236
b. Die rechtliche Konstruktion	237
6. Mitteilung des Vergleichs an das Gericht, die Anträge	237
V. Vergleich als Grundlage eines „consent judgment“	238
1. Die Rechtsnatur des Vergleichs	238
2. Form und Inhalt des Vergleichs	238
a. Form	238
b. Inhalt	239
3. Vergleichsschlußbefugnis	239
4. Fristen	240
5. Wirkungen des Vergleichs als Urteilsgrundlage	240
6. Mitteilung des Vergleichs an das Gericht	240

Inhaltsverzeichnis	15
7. Anträge an das Gericht	241
a. Ausdrückliche Regelungen	241
b. Keine Regelungen	242
VI: Folgerungen	242
1. Anforderungen der Verfahrensordnungen	242
2. Vergleichsschluß ohne Regelung	243
3. Materiell-rechtliche Wirkungen der Verfahrensbeendigung durch Vergleich	245
2. Kapitel	
Der Vergleich und das Gericht	
I. Die Kenntnisnahme des Vergleichs durch das Gericht	247
1. Die verschiedenen Ebenen der Verfahrensbeendigung	247
2. Mit der Notifikation des Vergleichs ausgelöste „prozessuale Schwebelage“	247
3. Verkürzung der Befugnisse des Gerichts bei „prozessualer Schwebelage“	249
a. Grundlage	249
b. Die Praxis des (St)IGH zur „prozessualen Schwebelage“	250
c. Besonderheiten des Prozeßvergleichs	252
d. Das Zwischenverfahren bei der Homologisierung von Vergleichen	252
e. Die Vorgehensweise bei „consent judgment“	253
f. Wirkung der Mitteilung des Vergleichs bei fehlender Regelung und bei ad hoc-Instanzen	253
g. Sonderlage: Menschenrechtskonventionen	254
h. Prozessualer status quo bei einseitiger Notifikation	254
II. Allgemeine Prüfungsbefugnisse des Gerichts bei der Verfahrensbeendigung durch Vergleich	254
1. Das Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Verfahrensbeendigung	254
2. Das Vorliegen der Prozeßvoraussetzungen	255
a. Materieller und Verfahrensvergleich	255
b. Der Prozeßvergleich	256
c. Homologisierung und Aufnahme von Vergleichen in ein Urteil	257
d. Ergebnis	260
III. Prüfungs- und Zustimmungserfordernisse in bezug auf den Inhalt des geschlossenen Vergleichs (Verweisung)	260
IV. Vergleich und Säumnis	261
1. Die Voraussetzungen des Art. 88 (1) VerfO IGH	261
a. Wortlaut und Entstehungsgeschichte	261
b. Die „separate“ Notifikation	262
(1) Die Form	262
(2) Der Inhalt	263

2. Eine korrigierende Auslegung im Falle der Säumnis	263
a. Das Bedürfnis für eine abweichende Auslegung	263
b. Anwendbarkeit des Art. 53 IGH Statut bei Verfahrenseinstellung	264
(1) Art. 53 (1) IGH Statut	264
(2) Art. 53 (2) IGH Statut	265
(3) Bestätigung: Die „prozessuale Schwebelage“	266
c. Lösung aus der Struktur der Artikel 88 und 89 Verfo IGH	266

4. HAUPTTEIL

Einzelfragen der Klagerücknahme im internationalen Prozeß 269

1. Kapitel

Funktioneller Anwendungsbereich, Rechtsnatur und Wirkungen der Klagerücknahme 271

I. Funktioneller Anwendungsbereich der Klagerücknahme	271
1. Die Art der Verfahrenseinleitung als Ausgangspunkt	271
2. Verfahrenseinleitung durch Kompromiß	273
3. Verfahrenseinleitung durch einseitigen Antrag	274
a. Obligatorium, Säumnis und Klagerücknahme	274
b. Internationale Instanzen und einseitiges Antragsrecht	276
c. Klagemöglichkeiten mit Anfechtungscharakter	277
d. Folgerungen	278
II. Die Rechtsnatur der Klagerücknahme	278
1. Die drei Regelungstypen in Verfahrensordnungen	278
a. Klagerücknahme ohne Einverständnis des Beklagten	278
b. Klagerücknahme nur mit Einverständnis des Beklagten	279
c. Die teilweise ohne, teilweise mit Einverständnis des Beklagten zurückzunehmende Klage	281
2. Die Rechtsnatur der Klagerücknahme nach Aufnahme des Prozesses durch den Beklagten	282
a. Vertragsrechtliche Begründungen	282
(1) Die Argumentation mit dem Wortlaut der Vorschriften	283
(2) Die Argumentation mit der Entstehungsgeschichte im StIGH	284
(3) Die These von <i>Suy</i> : Zuständigkeiten werden vertraglich begründet und aufgehoben	284
(4) <i>Suy's</i> These von der besonderen Vertragsschlußform	286
b. Prozeßrechtliche Begründung (<i>Salvioli, Tommasi di Vignano</i>)	287
c. Der IGH: Einseitiger Akt und unqualifiziertes Einverständnis	289

d. Klagerücknahme als einseitiges Rechtsgeschäft mit der aufschiebenden Bedingung des Nichtwiderspruches (Lehre von <i>Scerni</i>)	290
(1) Entstehungsgeschichte	291
(2) Charakter der Prozeßerklärung	292
(3) Fiktion	292
(4) Die Konsistenz der Verfahrenseinstellungsregeln	293
(5) Interessengerechte Lösung	293
(6) Die Bestätigung des IGH	294
e. Eigene Stellungnahme: Bedingungstheorie <i>Scerni's</i>	295
III. Die Wirksamkeit der Klagerücknahme	296
1. Bedingte oder unbedingte Klagerücknahme	296
a. Die unbedingte Klagerücknahme	296
b. Die bedingte Klagerücknahme	297
(1) Nichtwiderspruch des Beklagten	297
(2) Nichtwiderspruch des Staatenvertreters (TAM)	298
2. Folge der Klagerücknahmeerklärung: „prozessuale Schwebelage“ und formelle Prüfungsbefugnisse des Gerichts	298
IV. Die Wirkungen der Klagerücknahme	299

2. Kapitel

Die Förmlichkeiten der Klagerücknahmeerklärung	302
I. Die Berechtigung zur Abgabe der Klagerücknahmeerklärung	302
1. Die ausdrückliche Regelung der Erklärungsbefugnis	302
2. Allgemeine Regeln: Die Parteien	302
3. Allgemeine Regeln: Die Prozeßbevollmächtigten	304
II. Die Form der Klagerücknahmeerklärung	307
1. Besondere Formvorschriften	307
2. Schriftform	307
III. Fristbestimmungen	309
1. Die verschiedenen Funktionen von Fristbestimmungen	309
2. Ausschlußfristen	309
a. Verkürzte Ausschlußfristen	309
b. Die übliche Ausschlußfrist	310
3. Fristen zur Qualifizierung der Wirksamkeit der Klagerücknahme	310
IV. Inhalt und Umfang der Klagerücknahmeerklärung	311
1. Der Grundsatz in den Verfahrensordnungen	311
2. Die Praxis	311

V. Bedingungsfeindlichkeit und Widerruf der Klagerücknahmeerklärung	312
1. Bedingungsfeindlichkeit	312
2. Widerruflichkeit	312
VI. Anträge	315
VII. Prüfungsbefugnisse	315

3. Kapitel

Die „Mitwirkung“ Dritter bei der Klagerücknahme	316
I. Die „Mitwirkung“ des Beklagten	316
1. Das Problem: Die Klagerücknahme nach Verfahrensaufnahme	316
2. Die Verfahrensaufnahme	316
a. Der Begriff: „Allgemein“ und „Verfahrensschritt“	316
(1) <i>Reisman</i> : Jegliche Befassung des Beklagten mit der Streitigkeit ..	317
(2) Jegliche „Mitteilungen“ durch Parteien an das Gericht	317
(3) Die Ernennung eines ad hoc-Richters	318
(4) Formelle Prozeßhandlungen	318
(5) Die ständige Praxis: Benennung des Agenten	318
b. Der Zeitpunkt der Verfahrensaufnahme	320
c. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Verfahrensaufnahme	321
3. Das (Zwischen-)Verfahren nach der Verfahrensaufnahme	321
a. Die Fristsetzung	321
(1) Die Befugnis zur Fristsetzung	321
(2) Die Praxis der Fristsetzung	322
(3) Die Mitteilung der Fristsetzung	322
(4) Die Abstandnahme von der Fristsetzung	323
b. Die Erklärung des Nichtwiderspruches und dessen Fiktion	324
(1) Recht und Pflicht zur Erklärung über den Nichtwiderspruch	324
(2) Befugnis, Form und Inhalt der Erklärung	325
(3) Die Wirkung von Erklärung oder Ablauf der Erklärungsfrist ohne sie ..	326
c. Die Erhebung des Widerspruches	326
(1) Befugnis zum Widerspruch	326
(2) Frist und Form der Abgabe	326
(3) Inhalt der Widerspruchserklärung	327
(4) Entscheidungsbefugnisse des Gerichts	327
(5) Wirkungen des Widerspruches	327
d. Das Zwischenverfahren	328
II. Die Widerspruchsmöglichkeiten von Staatenvertretern vor Gemischten Schiedsgerichtshöfen	329
III. Weitergehende Prüfung und Genehmigung durch das Gericht	330
1. Der Grundsatz	330

2. Die Ausnahmen	332
a. Gerichte mit Annäherung an die Oficialmaxime	332
b. Die Menschenrechtsgerichtshöfe	333

5. HAUPTTEIL

Die Entscheidung des Gerichts 335

I. Schwerpunkt der Untersuchung: Vergleich und Klagerücknahme ohne Sonderformen der Entscheidung	335
1. Ausgrenzung der Sonderformen	335
2. Der Begriff Entscheidung	335
II. Die Zuständigkeit zum Erlaß der Entscheidung	336
1. Der Begriff des Gerichts	336
a. Der funktionelle Spruchkörper	336
b. Die Anwesenheit der ad hoc-Richter im (St)IGH	337
(1) Das Statut	337
(2) Die Praxis	337
2. Die ausschließliche Organzuständigkeit des Gerichts	338
a. Genehmigungs- und Zulassungsbefugnisse hinsichtlich der Verfahrensbeendigung	339
b. Ad hoc-Instanzen	339
c. Die Modellregeln	339
d. Die ständigen Instanzen	340
(1) EGKS und EuGH	340
(2) StIGH und SchKGRI	340
3. Die Differenzierung der Organzuständigkeit zwischen Gericht und Präsident	341
a. (St)IGH bis 1978	341
b. Saar SchG	342
c. Überlegungen de lege ferenda	342
4. Die Sonderlagen	343
a. Die ausschließliche Befugnis des Präsidenten	343
b. Die Sonderrolle des Generalsekretärs von ICSID	344
5. Kompetenzverschiebungen bei besonderen Verfahren	344
III. Die Form der Entscheidung	345
1. Der Ausgangspunkt: Der Charakter der Entscheidung	345
2. Die Verfahrensordnungen	346
3. Die Praxis ohne ausdrückliche Regelung	348
a. Der StIGH bis 1936: Verfügung	348
b. Die Praxis internationaler ad hoc-Instanzen: Kenntnisnahme	348

IV. Der Inhalt der Entscheidung	349
1. Allgemeines	349
2. Die Tenorierung	350
a. Der (St)IGH und ihm folgende Instanzen	350
(1) VerFO und Praxis bis 1936	350
(2) VerFO und Praxis bis 1978	353
(3) VerFO und Praxis seit 1978: Teheraner Geisel-Fall	356
(4) UN Tribunal in Eritrea	357
(5) Folgerung	357
b. Andere Gerichte mit ausdrücklicher Regelung	357
c. Die Praxis der Gerichte ohne Regelung	358
3. Entscheidungsgründe und Prüfungsbefugnisse des Gerichts	360
a. Die schlichte Kenntnisnahme oder Feststellung des materiellen Vergleichs	361
(1) Die Ausgangslage und Entwicklung im (St)IGH	361
(2) Die abweichende Auffassung <i>Giardina's</i>	362
(a) Die Wortwahl des (St)IGH: „prendre/donner acte“	362
(b) Die Mitteilung des materiellen Vergleichs durch die Parteien ..	363
(3) Die Konzeption der IGH VerFO von 1978	364
(a) Artikel 88 (1) VerFO: Verfahrenseinstellung	364
(b) Artikel 88 (2) VerFO	364
(4) Die Praxis anderer internationaler Instanzen	365
(a) Die Praxis	365
(b) „Ordre public international“	366
(c) „Ordre public conventionnel“	367
(5) Ergebnis	368
b. Der Verfahrensvergleich	369
c. Der Prozeßvergleich	369
d. Homologisierung von Vergleichen	369
(1) Der Wortlaut der VerFO'en	370
(2) Die Rolle der Staatenvertreter	370
(3) Die Praxis	370
e. Das „consent judgment“	371
(1) Der (St)IGH	371
(2) Die Regelungen anderer Instanzen	372
(3) Sonstige Praxis	373
f. Die Entscheidungsgründe	374
(1) Allgemeines	374
(2) (St)IGH	375
V. Wirkungen der Entscheidung	378
1. Die Konzeption	378
2. Feststellung/Kennntnisnahme der Verfahrenseinstellung	378
3. Streichung aus dem Register	379
4. res iudicata	380

Inhaltsverzeichnis	21
5. Quasi-res iudicata-Wirkungen	381
6. Die Anwendbarkeit von „estoppel“-Prinzipien	381
a. Allgemeines	381
b. Art. 88 (2) VerfO IGH	382
7. Kosten	383
VI. Sonderformen der Entscheidung	384
1. Die Homologisierung	384
a. Die Form der Entscheidung	384
b. Die Wirkung der Entscheidung	385
2. Das „consent judgment“	386
a. Charakter des „consent judgment“	386
b. Wirkungen des „consent judgment“	386
3. Das Urteil der Menschenrechtsgerichtshöfe	387
Schlußfolgerungen	388
Anhang	395
I. Verzeichnis der einschlägigen Vorschriften für die verschiedenen internationalen Gerichte und Schiedsgerichte einschließlich Modellregeln und Regeln bedeutender privater internationaler Schiedsgerichtsbarkeit	395
II. Verzeichnis der einschlägigen Entscheidungen der internationalen Gerichte und Schiedsgerichte einschließlich der Instanzen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	448
III. Abdruck der englischsprachigen Kommentierung des ICSID-Sekretariats zu der ICSID-Einleitungs- und Schiedsverfahrensordnung	462
Literaturverzeichnis	466

Abkürzungsverzeichnis

AAA	American Arbitration Association
ABAJ	American Bar Association Journal
AFDI	Annuaire français de droit international
AJIL	American Journal of International Law
AmGHMR	Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
AJCL	American Journal of Comparative Law
AmKMR	Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte
AmMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
AnnCIJ	Annuaire de la Cour internationale de Justice
AnnIDI	Annuaire de l'Institut de droit international
Arb.	Arbitration oder Arbitrage
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
ASIL	American Society of International Law
AT	Administrative Tribunal
BaöRV	Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BYIL	British Yearbook of International Law
c	contre
Camb. L.J.	Cambridge Law Journal
Cal.	Californian
Can.	Canadian
CIJ	Cour internationale de Justice
Cl.	Claim oder Claims
Cl.Com.	Claims Commission
Clunet	Journal du Droit International
Col.J.	
Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
Col.L.Rev.	Columbia Law Review
Com.	Commercial, Commerce oder Commission
Com.e Stud.	Comunicazione e Studi
CPJI	Cour permanente de Justice internationale
DGVR	Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
EA	Europa-Archiv
EACMT	East African Common Market Tribunal
ECAFE	Economic Commission for Africa and the Far East
ECE	Economic Commission for Europe
ECHR	European Court of Human Rights
ECHR Publ.	Publications of the European Court of Human Rights
ECHRY	Yearbook of the European Convention on Human Rights
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EPIL	Bd. 1, 2 etc.: <i>Bernhardt</i> (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd 1, 2 usw. 1981 ff.
Esp.	España, Española

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuKernEG	Europäisches Kernenergiegericht
EuKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EuMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuR	Europarecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	EWG-Vertrag
FS	Festschrift, Gedächtnisschrift oder Liber amicorum
FW	Die Friedens-Warte
GA	General Assembly, Generalversammlung der UN
GAOR	Official Records of the UN-General Assembly
Gem.	Gemischt
Gem. Kom.	Gemischte Kommission
Gem. Kom.OS	Gemischte Kommission für Oberschlesien
Gem. SchG	Gemischtes Schiedsgericht
GemSchGH	Gemischter Schiedsgerichtshof
GYIL	German Yearbook of International Law (ab Bd 18, zuvor JIR)
Harv.	Harvard
Ibid	Ebenda
ICC	International Chamber of Commerce
ICJ	International Court of Justice
ICJ Pleadings	International Court of Justice. Pleadings, Oral Arguments, Documents
ICJ Rep.	International Court of Justice. Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH Saar	Internationaler Gerichtshof im Saarland
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILCY	Yearbook of the International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
Int'l	International (e, es, er, em) Internazionale, Internacional
J.	Journal
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht (bis Bd. 17, dann GYIL)
JW	Juristische Wochenschrift
KSE	Zehn Jahre Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Kölner Schriften zum Europarecht -KSE- Bd. 1 (1965)
L.	Law oder Legal
LoN	League of Nations
LSchA	Londoner Schuldenabkommen
NF	Neue Folge
NedTIR-NILR	Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht — Netherlands International Law Review
OAU	Organisation of African Unity
Ö/D SchGFAG	Österreichisch-Deutsches Schiedsgericht nach dem Finanz- und Ausgleichsvertrag
Ö/D SchG VV	Schiedsgericht des Österreich-Deutschen Vermögensvertrages
ORG	Oberstes Rückerstattungsgericht

Org.	Organisation, organization
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PCA	Permanent Court of Arbitration
RBDI	Revue Belge de Droit International
RdC	Recueil des Cours, Académie de Droit International
Rec.	Recueil
Rev.	Review, Revue oder Revista
RGW	Comecon, CMEA
Rev. Droit. Int'l	
Légis Comp.	Revue de Droit International et de Legislation Comparés
Rev. Esp.	
Derecho Int'l	Revista Española del Derecho Internacional
Res.	Resolution
RGDIP	Revue générale de droit international public
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
Riv.Dir.Int.	Rivista di Diritto Internazionale
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
SaarSchG	Deutsch-Französisches Saar-Schiedsgericht
SchG	Schiedsgericht
SchGH	Schiedsgerichtshof
SchGH LSchÄ	Schiedsgericht des Londoner Schuldenabkommens
SchKGRI	Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen
SchG OS	Schiedsgericht für Oberschlesien
SdN	Société des Nations
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
(St)IGH	StIGH oder IGH
TAM	Tribunal Arbitral Mixte (oder Plural) zugleich: Recueil des Decisions des TAM institués par les Traités de Paix
Tripartite Cl.Com.	Tripartite Claims Commission
UN	United Nations, Vereinte Nationen
UNCITRAL	United Nations Conference on International Trade Law
UNTS	United Nations Treaty Series
US/Dt. Cl. Com.	US-German Mixed Claims Commission
v.	versus, gegen, contre, against
Verf.	Verfasser
VerfO	Verfahrensordnung
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
WV	Wörterbuch des Völkerrechts, 3 Bde (<i>Schlochauer</i> Hrsg) (1962)
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Y.	Yearbook
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Z.f.Schw.R.	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

Einleitung

I. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Untersuchung bildet die prozessuale Bewältigung von Vorgängen im Völkerrecht, die sachlichrechtlich als gütliche Einigung, Verzicht, Abstandnehmen von Rechtsverfolgung, prozessualrechtlich als Verzicht auf die Fortsetzung des Verfahrens bezeichnet werden können, d.h. als Verfahrensbeendigung auf Initiative eines oder aller Streitbeteiligten. Unter einem strikt formalen Aspekt kann gesagt werden, daß ein gerichtliches Verfahren immer mit einem Akt des Gerichts abgeschlossen wird. Es mag den Parteien freistehen, über den eingeführten Streitstoff anders zu disponieren¹, aber, so bereits der StIGH, „l'accord entre les Parties mettait fin au différend, mais non à la procédure“.² Das Gericht muß zumindest die Streichung der Rechtssache aus dem Register verfügen, wenn es sich um eine ständige Instanz handelt. Fraglich ist dies bereits bei einem ad hoc errichteten Gericht. Wann denn ein Prozeß derart beendet werden kann, unter welchen Voraussetzungen dies mit welchen Rechtsfolgen geschehen kann, ist dabei noch völlig offen. Jedoch lehrt ein Blick in die zwischenstaatliche Prozeßrechtspraxis, daß solche Konstellationen häufig aufgetreten sind³, auch wenn es bisher nur ganz ausgesprochen selten zu einem Streit um die Wirkungen der Prozeßbeendigung durch Vergleich oder Klagerücknahme gekommen ist.⁴

Das Thema ist bisher noch nicht Gegenstand monographischer Behandlung gewesen. Ausgesprochen selten wurden diese Probleme in Aufsätzen und in kleineren Beiträgen angesprochen.⁵

¹ Scerni, Procédure, RdC 65 (1938 III), S. 565 (659).

² Beratung des Borchgrave-Falles, PCIJ, Series E, No. 16, S. 182. So stellte dies auch *A. del Vecchio*, *Le parti*, S. 229/230, zutreffend dar: „... le suddette manifestazioni di volontà non hanno l'effetto di interrompere immediatamente il procedimento, ma è la Corte, che, prendendo atto della volontà delle parti, mette final rapporto processuale“.

³ Vgl. nur die Entscheidungssammlung in *Anhang II*.

⁴ Vgl. insbesondere *Barcelona Traction*, 1. Phase, ICJ Rep. 1964, S. 6 ff. Siehe ferner *Deutscher-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof*, U.v. 5.5.1927 O.V.C. (Winand) v. *Reichsausgleichsamt (Gasmotorenfabrik)*, TAM VII, S. 520.

⁵ *Giardina*, *Arrangements amiables*, Com. e Stud. 14 (1975), S. 337 ff.; *Pecourt Garcia*, *El desistimiento*, Rev. Esp. Derecho Int'l 23 (1970), S. 231 ff.; *Suy*, *Contribution*, RBDI 1966, S. 68 ff.; *Wegen*, *Discontinuance*, AJIL 76 (1982), S. 717 ff.

Dieser Bereich wurde meist cursorisch thematisiert in den Kommentaren zur Verfahrensordnung des (St)IGH⁶ oder in den monographischen Darstellungen des Prozeßrechts bzw. bestimmter Einzelaspekte davon.⁷

Nach gängiger deutscher Prozeßrechtsdogmatik endet ein gerichtliches Verfahren⁸, wenn das mit dem Verfahren angestrebte Rechtsschutzziel erreicht ist, oder aus besonderen Gründen nicht mehr erreicht werden kann. So bei Klagerücknahme, Vergleich, Erledigung und Urteil. Nur die Verfahrensbeendigung ohne streitiges Urteil wird in die Studie einbezogen.⁹ Damit aber sind für den völkerrechtlichen Bereich die Fälle faktischer Erledigung einer Instanz noch nicht erfaßt. Dies ist denkbar aufgrund von Kriegswirren oder durch Verfahrensabsotage einer Partei, oder, undramatischer, bei schlichtem Nichtbetreiben des Verfahrens durch die Parteien: Ruhenlassen des Verfahrens, Aussetzung usw. Insbesondere kommt im Völkerrecht eine Vereinbarung der Parteien in Betracht, eine Streitbeilegung jedenfalls nicht der Gerichtsinstanz zu überlassen. Gerichtsförmige Verfahren werden in der Regel eingeleitet und betrieben, um eine Entscheidung der Instanz über den unterbreiteten Streitstoff am Maßstabe des Rechts herbeizuführen. Dabei wird an eine Instanz ein Rechtsschutzgesuch gerichtet, welches sie autoritativ entscheiden soll. Solchem Ansinnen liegt ein Streit zwischen zwei Parteien zugrunde. Die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens liegt bei allein einer Partei im Falle der Inanspruchnahme einer Instanz, deren Gerichtsbarkeit diese Parteien zumindest generell unterworfen sind: institutionalisierte obligatorische Gerichtsbarkeit. Möglicherweise entscheiden die Streitparteien gemeinsam, den bereits entstandenen Fall einer dritten Instanz zur Entscheidung zu unterbreiten: ad hoc (Schieds-) Gerichtsbarkeit qua Kompromiß. Wird nun der Streit rechtlich oder tatsächlich beigelegt, erledigt sich der Streit sonstwie, oder will eine — oder beide — Partei schlicht vom bereits initiierten Verfahren loskommen, dann entsteht die Frage

⁶ *Stauffenberg*, Statut et règlement, S. 405 ff.; *Guyomar*, Commentaire, S. 395 ff.; *Rosenne*, Commentary, S. 185 ff.

⁷ Vgl. *Hudson*, PCIJ 1943, S. 545 ff.; *Salvioli*, Tutela, S. 371 ff.; *Rosenne*, Law and Practice, Bd. 1, S. 534 ff.; *del Vecchio*, Le parti, S. 229 ff.; *Martin*, L'estoppel, S. 157 ff.; *Witenberg*, Organisation judiciaire, S. 343 ff.; *Simpson/Fox*, Int'l Arbitration, S. 214 ff.

⁸ Technisch auch „relinquishment of jurisdiction“ oder „desaisissement“ genannt, vgl. nur VerfO des EuGHMR vom 24.11.1982, Conseil de l'Europe, Doc. No. Cour (82) 107 v. 2.12.1982: Artikel 50. Es herrscht immer wieder Verwirrung über die Zuordnung solcher verfahrensbeendigenden Vorgänge. Der IGH macht in seinen eigenen Publikationen teilweise unzutreffende Angaben über seine eigene Jurisprudenz: so soll seit 1945 kein Verfahren mehr durch Vergleich beendet worden sein, hier wird der *Compagnie du Port-Fall* vergessen und zugleich den Klagerücknahmen zugeschlagen. Bei dem Vergleich wird ein Fall nicht erwähnt (*Factory at Chorzów*) oder von einem Fall stillschweigender Klagerücknahme gesprochen, was der IGH selbst im *Monetary Gold-Fall* anzuerkennen abgelehnt hat, vgl. zu allen Angaben des IGH, IGH 1978, S. 63. *Rosenne*, Commentary, S. 94 führt als „discontinuance“ einen Fall ein, der durch Urteil abgeschlossen wurde (*Lighthouses in Crete and Samos*, Judgment, 1937, PCIJ, Series A/B, No. 71, S. 94).

⁹ Vgl. für das deutsche Recht *Rosenberg-Schwab*, Zivilprozeßrecht, S. 763 statt aller.

nach den, hier nicht behandelten, materiell-rechtlichen und prozessualen Voraussetzungen und Wirkungen solcher Streiterledigung. Im staatlichen Bereich wird, wie gesagt, die Klage zurückgenommen, ein Vergleich geschlossen oder die Sache für erledigt erklärt. Solche Verhaltensweisen sind auch im Völkerrecht denkbar. Darüberhinaus ist jedoch zu bedenken, daß jenseits der staatlichen Ebenen mit ihren zentralen Rechtserzeugungs- und -erzwingungsinstanzen der Wille der gleichgeordneten Parteien von ganz erheblich größerer Bedeutung ist, als Ausdruck der souveränen Gleichheit der Staaten. So kann dem Gericht jeweils durch Parteivereinbarung schlicht die Jurisdiktionsgrundlage entzogen werden, d.h. die Zuständigkeit, überhaupt über Streitfälle der beteiligten Staaten zu entscheiden. Dies ist bei einem ad hoc Gericht ebenso denkbar wie bei einer ständigen Instanz.¹⁰

¹⁰ *Bleckmann* hat eine sehr instruktive „Check-Liste“ der besonderen Strukturanlagen des Völkerrechts zusammengetragen, von denen die für die internationale Streitbeilegung, das Völkerprozeßrecht und die Verfahrensbeendigung einschlägigen zusammengefaßt werden; *Bleckmann*, Die Aufgaben einer Methodenlehre des Völkerrechts (1978), S. 45-49 = *Bleckmann*, Zur Strukturanalyse im Völkerrecht, Rechtstheorie 9 (1978), S. 143 (144-148):

„— Die Völkerrechtsgemeinschaft setzt sich primär aus souveränen, gleichgeordneten Staaten zusammen. Die Staaten sind einander nicht übergeordnet, sondern gleichgeordnet. Die Völkerrechtsordnung ist also im Gegensatz zur hierarchisch aufgebauten Staatsordnung eine „paritätische Koordinationsordnung“.

— Mit der gleichen Souveränität der Staaten hängt das Fehlen zentraler Organe der Völkerrechtsgemeinschaft zusammen. Soweit Verträge die Funktion der Gesetzgebung übernehmen und soweit eine Gerichtsbarkeit besteht, beruhen sie auf dem Konsens der beteiligten Staaten.

— Das Fehlen einer Gerichtsbarkeit und der staatlichen Zwangsmittel haben zur Folge, daß die Rechtsansprüche durch die Staaten selbst beurteilt werden, und daß die Verhandlungen zwischen den Staaten und die Selbsthilfe in den Vordergrund treten.

— Da das Völkerrecht keine zentralen Repräsentativorgane i.e.S., keine Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit kennt, folgen die Staaten meist ihren Individualinteressen; das völkerrechtliche Gesamtinteresse bleibt relativ unterentwickelt. Die Folge ist eine relative Autonomie der Staaten.

— Mangels zentraler Organe, welche das Allgemeininteresse vertreten könnten, stellt die Völkerrechtsordnung kein objektives Recht i.e.S. dar; sie beruht vielmehr auf der Gegenseitigkeit (Relativität) der Rechte und Pflichten; die objektive Rechtsordnung zerfällt in zahlreiche bilaterale Rechtsverhältnisse; nur der jeweils berechnete Staat kann die Realisierung der Rechte verlangen.

— Mangels umfassender Allgemeininteressen ist das Völkerrecht weitgehend dispositiv.

— Obwohl die Satzung der UNO und die Statuten des IGH die Gerechtigkeit anstreben, ist das Ziel der Völkerrechtsordnung auch heute noch weniger die Durchsetzung der objektiven Gerechtigkeit als die Garantie des Friedens, der Ordnung und der Rechtssicherheit.

— Da es im Völkerrecht keine Gesetzgebung und keine obligatorische Gerichtsbarkeit gibt, welche den Rechtsobjekten von der heutigen Wirklichkeit stark abweichende Ziele setzen können, muß die Völkerrechtsordnung stärker als das nationale Recht am Grundsatz der Effektivität ausgerichtet sein.

— Die „Weltrechtsordnung“ setzt sich in der Tat aus einer „Pluralität der Rechtsordnungen“ zusammen. Die Völkerrechtsordnung ist mangels zentraler Organe und wegen der